

## Weg und Grenzen der Kodifizierung der Kirchenordnung

Der Brief «*Arduum sane munus*», den Pius X. am 19. März 1904 veröffentlicht hat, setzte der Kodifizierung des kirchlichen Rechts zum Ziel, «alle Gesetze der Kirche, die bis auf diese Zeit erlassen wurden, in übersichtlicher Ordnung zu einem Ganzen zusammenzufassen, unter Fortlassung des bereits abgeschafften oder veralteten; die übrigen sollen, wenn nötig, den heutigen Umständen angepaßt werden». Die Kodifizierung bestand also vor allem im Sammeln und Ordnen der bestehenden, sehr unübersichtlichen und in vielen Quellen verstreuten Gesetzgebung. Als zweites Ziel wurde eine Anpassung an die Zeitumstände gefordert. Papst Johannes hat gleich bei der ersten Ankündigung der Revision des kirchlichen Gesetzbuches, in seiner Ansprache an die Kardinäle am 25. Januar 1959, die «so sehr gewünschte und erwartete Anpassung» (*auspicato e atteso aggiornamento*) als Ziel klar herausgestellt. In der Ansprache Papst Pauls an die Kommission zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches vom 20. November 1965 wurde dieses Ziel genauer bestimmt: «Das kanonische Recht muß mit Weisheit revidiert werden: Es soll nämlich der neuen Geisteshaltung angepaßt werden, die dem Zweiten Vatikanischen Konzil eigen ist, das der pastoralen Sorge und den neuen Nöten des Volkes große Beachtung schenkt.»

### 1. Die Eigenart einer neuen Kodifizierung

Die Zusammenstellung eines neuen kirchlichen Gesetzbuches ist also nicht in erster Linie Kodifizierung bestehender Gesetze, noch weniger Neuherausgabe eines bestehenden Gesetzbuches. Nicht darum geht es zunächst, ein übersichtliches Ganzes des kanonischen Rechts zusammenzustellen, in dem die seit 1918 erschienenen Ergänzungen und Änderungen, einschließlich derer, die in und nach dem Konzil erschienen sind, in festgesetzter Ordnung vereinigt werden. Es geht vielmehr zunächst um

Durcharbeitung und um ein Durchdenken der ganzen bestehenden Kirchenordnung, und zwar aus einer neuen Mentalität heraus, die im Konzil zum Vorschein gekommen ist.

Man ist sich erst allmählich bewußt geworden, was alles dazugehört. Die ersten Publikationen nach der Ankündigung Papst Johannes' forderten zwar im allgemeinen radikale Änderungen, nannten aber konkret nur Punkte, die nicht gerade radikal waren. Spätere Studien, vor allem die über bestimmte Kapitel der Kirchenordnung, zeigen weit mehr Verständnis für Bedeutung und Umfang dieser Arbeit. Man gibt sich sogar schon Rechenschaft darüber, daß es wahrscheinlich unmöglich sein wird, die vollständige Kodifizierung einer durch und durch revidierten Kirchenordnung in absehbarer Zeit zustandezubringen.

Das Konzil und die damit zusammenhängenden Briefe Papst Johannes' und Papst Pauls haben zwar fundamentale Perspektiven einer neuen Mentalität eröffnet; aber die konkrete Formgebung aus dieser Mentalität für die vielen Aspekte des kirchlichen Lebens ist noch in voller Entwicklung. Auf vielen Gebieten ist noch kaum erkennbar, wohin diese Entwicklung führen wird. Der Spannungsbogen zwischen denjenigen, die wünschen, daß sich diese Entwicklung mit einem Minimum an Veränderungen vollziehe, und denjenigen, die schon am heutigen Tag die extremsten Formen, die sich in dieser Entwicklung denken lassen, verwirklicht sehen möchten, ist viel zu groß, als daß man all das Verschiedene schon jetzt in bindenden Normen festlegen könnte. Es wird sich wohl auch heute als wahr erweisen, was die ganze Geschichte hindurch wahr gewesen ist, daß jede Periode des Durchbruchs und der Erneuerung in eine gewisse Stabilisierung einmündet. Aber wo dieses neue Gleichgewicht zustande kommen wird – und wann –, das kann heute noch niemand voraussehen.

## 2. Entwicklung auf allen Ebenen

Die Entwicklung ist auf allen Ebenen und auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens im Gange, sowohl innerhalb der Kirche wie auch in ihrem Verhältnis zu anderen Kirchen und Religionen und zur Welt. Sogar bezüglich der grundlegendsten Institutionen der Kirchenordnung muß man zugeben, daß noch keineswegs klar ist, welche konkreten Formen sie endgültig annehmen sollen oder können. Nur einige Beispiele: Das Bischofskollegium wird auch in Zukunft das lebendige und wirksame Zeichen der kirchlichen Einheit in Bekenntnis, Gemeinschaft und Verkündigung bleiben, und der Papst wird auch in Zukunft ein ebensolches Zeichen dieser Einheit des Bischofskollegiums sein. Aber in welchen konkreten Verhältnissen von Autorität zu Autonomie, von Herrschaft unter einem Haupt zu Kollegialität von Papst, Bischöfen, Geistlichkeit und Volk diese Einheit in einigen Jahrzehnten gelebt werden wird, kann heute noch nicht in klare Normen gefaßt werden. Man ist sich zwar darin einig, daß die Ortskirchen und besonders die Bischofskonferenzen eine nicht zu enge Autonomie haben dürfen. Wer sich aber von der konkreten Situation, in der sich die Bischofskonferenzen befinden, Rechenschaft gibt, wird sehen, daß viele gar nicht imstande sind, sich mit Fragen der Kirchenordnung zu befassen, da sie doch kaum Zeit und Gelegenheit finden, regelmäßig zusammenzukommen, und daß sogar in der bestorganierten Konferenz diese Autonomie die Bischöfe so viel Arbeit und Zeit kostet, daß diese Aufgabe in die ganze Erscheinung des Bischofsamtes tief eingreifen kann. Auch da ist keine eindeutige und sicherlich keine uniforme Regelung für die Gesamtkirche anzuraten. – Die verschiedenen Ordensgruppen in der Kirche – «Orden» im weitesten Sinn des Wortes – sind jede für sich in Bewegung. Die Probleme des Verhältnisses zwischen zentraler und lokaler Leitung, der Emanzipation der weiblichen Ordensmitglieder, des Verhältnisses von Ordensautorität zu individueller Ordenspersönlichkeit, der Zusammenarbeit und sogar der Verschmelzung von Instituten, und noch viele andere Probleme befinden sich mitten in einem Zustand der Vorläufigkeit und des Experiments, und manchmal sind sie noch nicht einmal so weit. Wir hörten zufällig, daß die Kongregation für die Ordensleute eine Zeit von zwölf Jahren für Experimente freigegeben hat, in denen sogar weiteste Möglichkeiten zugestanden werden, auch von allgemeinen kanoni-

schen Normen abzuweichen. – Es ist vielleicht nicht so schwierig, in der Theorie perfekte Entwürfe für kirchliche Prozesse vorzulegen. Aber was soll daraus in der Praxis werden? Wo findet man genügend Menschen, die über die Fähigkeit und die Zeit verfügen, diese Prozesse zu führen? – Man weiß jetzt wohl allgemein, daß eine Einheit verschiedener christlicher Kirchen niemals durch eine einfache Aufhebung der nicht mit Rom verbundenen Kirche entstehen kann und durch ein ebenso einfaches Fortbestehen der katholischen Kirche mit allen ihren gegenwärtigen Strukturen. Aber wie diese Einheit trotzdem reifen kann und wie die Strukturen dieser Einheit dann aussehen werden, ist niemandem von uns klar. – So könnten wir noch lange fortfahren, bis zu den Problemen um kirchliches Eigentum und kirchliche Finanzen.

Es scheint uns deshalb auch ganz unvernünftig, von irgendeiner Instanz erwarten zu wollen, daß sie uns in absehbarer Zeit ein fix und fertiges «kirchliches Gesetzbuch» vorlegt, in dem die ganze neue Kirchenordnung aus dem Geist des Konzils in endgültigen und eindeutigen Normen festgelegt ist.

## 3. Ein Grundgesetz für die Gesamtkirche?

Aus der schon erwähnten Ansprache Papst Pauls an die Kommission zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches darf man vielleicht schließen, daß auch der Papst mehr an ein allgemein gehaltenes Grundgesetz für die ganze Kirche denkt (*lex* oder *constitutio fundamentalis*), in dem dann lediglich die fundamentalen Grundsätze der Kirchenordnung formuliert wären. Auch manche führenden Kanonisten treten für ein solch allgemeines Grundgesetz ein.<sup>1</sup> Die weitere Gesetzgebung würde dann in einem Codex für die lateinischen und einem Codex für die östlichen Kirchen ausgearbeitet werden; oder sie würde den Organen der Ortskirchen überlassen, vornehmlich den Bischofskonferenzen und den Ortsordinarien. Neumann denkt an eigene Kirchenordnungen für größere kirchliche Gebiete: für Gebiete mit homogener Kultur oder mit eigener theologischer und kirchenrechtlicher Tradition, wie die östlichen Kirchen oder Kirchen, die sich seit dem 16. Jahrhundert auf eigenen Wegen entwickelt haben. In sogenannten Rahmengesetzen, die von der römischen Kurie gemeinsam mit dem Episkopat der betreffenden Gebiete oder Traditionsbereiche auszuarbeiten wären, könnte eine bestimmte Einheit der Kirchenordnung in der Gesamtkirche garantiert werden.

Allerdings wird auch ein sehr allgemeines Grundgesetz einen offenen Charakter haben müssen. Auch die Prinzipien der Kirchenordnung lassen sehr verschiedene konkrete Ausdrucksformen zu, ja sie entwickeln sich auch schon in dieser Richtung. Man sollte sich vor allem davor hüten, irgendeine konkrete Form der Kirchenstruktur als «göttliches Recht» (*ius divinum*) vorzustellen, das heißt als eine in ihrer konkreten Form absolut unveränderliche Struktur. Denn auch das «göttliche Recht» ist nicht in absolut unveränderliche konkrete Formen zu fassen. Der Auftrag Christi an Petrus und die Zwölf ist «göttliches Recht»; aber dieses hat sich im Lauf der Geschichte in sehr verschiedenen Formen verwirklicht, und kein Sterblicher kann voraussagen, in welchen Formen es in der Zukunft sonst noch auftreten kann. Man kann heute lediglich sagen, daß es sich jetzt in Papst und Bischofskollegium realisiert. Und selbst das muß noch richtig verstanden werden. So kann dies zum Beispiel sicher nicht heißen, daß die ganze konkrete Erscheinung von Papst und Bischöfen in ihrer Totalität göttlichen Rechts wäre. Dasselbe gilt für alle anderen Einrichtungen, die man mit *ius divinum* zu charakterisieren pflegt. Mit diesem grundsätzlichen Vorbehalt müßte es doch möglich sein, Grundzüge der Kirchenstruktur und -organisation aufzuzeigen und für das gesellschaftliche Handeln der Kirche Grundsätze aufzustellen, die für absehbare Zeit gültig bleiben können.

#### 4. Vorläufige Regelungen

Im übrigen scheint es – für alle anderen Gebiete der Kirchenordnung und auf allen Ebenen – heute nur möglich zu sein, vorläufig von jedem Versuch abzusehen, eine allumfassende Kodifizierung innerhalb einer entsprechend kurzen Zeit zustandezubringen. Eine Übergangsperiode wie die unsere braucht vielmehr Regelungen, die jeweils von konkreten Umständen gefordert werden und keinen endgültigen Charakter haben. Typische Beispiele dafür sind die Einrichtung der Bischofssynode für die Gesamtkirche, die vom Papst am 15. September 1965 errichtet wurde, sowie die vorläufigen Ausführungsverordnungen zu den Konzilsdekretten über Bischofs- und Priesteramt, über das Ordensleben und die Missionsarbeit, die am 6. August 1966 ausgefertigt wurden. Beide Erlasse geben ausdrücklich die Möglichkeit für weitere Entwicklungen; die Ausführungsbestimmungen lassen große Möglichkeiten für Experimente. Hier ist anzumerken, daß

diese beiden Regelungen, wie auch die neue Verordnung vom 7. Dezember 1965 über die Kongregation für die Glaubenslehre – das ehemalige «Heilige Offizium» – Strukturen der Kirchenordnung betreffen. Was gewisse Verordnungen für das persönliche Leben der Kirchenglieder betrifft: die Aufhebung des Bücherverbots als kirchliches Gesetz und der damit verbundenen disziplinären Strafen (14. Juni 1966), die Aufhebung des Verbots der Leichenverbrennung und der damit verbundenen Strafen (5. Juli 1964), die auf ein symbolisches Minimum reduzierten Fastenvorschriften (17. Februar 1966) – all diese Verordnungen weisen in die Richtung einer fortschreitenden Befreiung des persönlichen religiösen Lebens von positiven Gesetzen und Strafen. Die kirchliche Leitung richtet sich hier auf eine Belehrung über christliche Grundsätze und christliche Lebenshaltung aus, ohne bestimmte Lebensäußerungen oder Lebensformen als verpflichtend vorzuschreiben. Auch hier liegt ein wichtiger Fingerzeig für die Richtung vor, in der sich die Kirchenordnung entwickelt.

Es müssen zwar Regeln für Dinge entworfen werden, die dringend eine Ordnung brauchen. Vor allem soll der Inhalt dieser Regeln in konkreten Nöten und Bedürfnissen helfen, nicht aber soll er in erster Linie den fachlichen Forderungen einer perfekten Kodifizierung genügen. Ferner ist heute ein regelmäßiger, gezielter und vollkommen offener Kontakt notwendig zwischen höheren wie auch niederen Verwaltungsinstanzen und dem Kirchenvolk. Sowohl der einseitig von oben herab gegebene Erlaß nicht notwendiger oder wenigstens nicht als notwendig verständlicher Verordnungen wie auch die von unten her getroffenen tatsächlichen Entscheidungen, die eine ganze Kirchengemeinschaft gegen ihren Willen und oder wenigstens gegen den Willen sehr vieler engagieren können, wirken beide auf eine gesunde, ehrliche und wirklich «in Christus» einige Kirchengemeinschaft gleich destruktiv. Beide Extreme rufen unablässig und in steigendem Maße ihr Gegenteil hervor: Wirkungslose Entscheidungen von oben herab verursachen unten Protestaktionen und undurchdachte Initiativen, und individualistische oder zu wenig vom Geist der Gemeinschaft getragene Experimente unten rufen unvermeidlich Maßregeln von oben hervor.

#### 5. Koordinierung

Soweit es konkrete Umstände nicht unmittelbar und klar fordern, scheint in diesem Augenblick die

Aufstellung von Normen unerwünscht und sogar unmöglich. Das soll nicht heißen, daß die Verwaltungsinstanzen auf den verschiedenen Ebenen, die Kommission für die Revision des Kirchenrechts, die Theologen, Soziologen, Psychologen, Exegeten, Kirchenhistoriker, Kanonisten usw. die Probleme der künftigen Kirchenordnung einfach ruhen lassen sollen. Ein erfreuliches Beispiel, wie fruchtbar gemeinsame Überlegungen verschiedener Fachleute über das kirchliche Recht sein können, war das Seminar über die Funktion des Rechts in der Kirche, das von der *Canon Law Society of America* in Pittsburgh vom 8. bis 10. Oktober 1966 veranstaltet wurde. Die Ergebnisse dieses Seminars sollen in Kürze erscheinen. Solche Veranstaltungen können aber vorläufig nur vorbereitende Arbeit leisten; zu abschließenden und endgültigen gesetzlichen Regelungen sollen sie nicht führen. Wenn wir für diese Arbeit einige Wünsche vortragen dürften, würden wir vor allem die folgenden nennen.

#### 6. Einige Desiderata

a. *Mehr Kontakt.* – Zunächst wäre wünschenswert, daß die verschiedenen Instanzen, die sich dieser Arbeit widmen, untereinander mehr Kontakt hätten und nicht nebeneinander her und eventuell sogar ganz nutzlos arbeiteten. Sollte es denn nicht zu verwirklichen sein, daß z. B. die verschiedenen Studiengruppen der Kommission für die Revision des Kirchenrechts unmittelbar mit den Organen der römischen Kurie zusammenarbeiten, die für die Materie dieser verschiedenen Gruppen besonders kompetent sind? Dadurch könnte man eine viel weiträumigere Gegenüberstellung von Erfahrungen und Einsichten erreichen. Es kommt manchmal vor, daß eine Gruppe mit einem bestimmten Problem beschäftigt ist, während eine andere schon mit Vorschlägen hervortritt, von denen die erste Gruppe gar nichts ahnt. Solche Vorkommnisse sind noch bedauerlicher, wenn sie aus Kompetenzstreitigkeiten entspringen und die eine Instanz gegenüber der anderen damit ihre ausschließliche Befugnis bekräftigen will. Es gibt Kompetenzstreitigkeiten, bei denen es vor allem oder sogar ausschließlich um sachliche Belange der Kirchengemeinschaft geht, der tatsächlich mit einer sachgerechten Kompetenzenteilung gedient wäre. Aber Kompetenzstreitigkeiten einzig und allein um der Kompetenz willen sind nicht nur ein trauriger Mangel an christlichem Geist bei bestimmten Einzelpersonen, sondern sind Funktionskrankheiten

der Kirchengemeinschaft. Erwünscht wäre auch ein organisierter Kontakt zwischen den Organen einerseits, die offiziell mit der Revision der Kirchenordnung beauftragt sind, und der Wissenschaft andererseits, die sich mit der innerkirchlichen Aufgabe der Kirchenordnung beschäftigt. So wäre es z. B. schade, wenn eine Studiengruppe der Codexkommission nicht die Publikationen berücksichtigte, die über die ihr anvertraute Materie erschienen sind. Und wäre es umgekehrt nicht sehr nützlich, wenn die Arbeitsergebnisse einer Kommission, sobald sie eine mehr oder weniger reife und endgültige Form angenommen haben, den in verschiedenen Ländern bestehenden Kanonistengesellschaften, den kanonistischen Abteilungen an den Hochschulen oder den katholischen Universitäten vorgelegt würden, so daß in jedem Fall Beiträge vieler Fachleute der ganzen Welt erwartet werden dürften? Die Organisation eines solchen Unternehmens, bei dem die Beiträge der verschiedenen Gebiete dann von der zentralen Kommission systematisch geordnet und so gesammelt werden, scheint nicht zu den Unmöglichkeiten zu gehören.

b. *Keine Enge bei Zusammensetzung der Arbeitsgruppen.* – Ein anderer Wunsch wäre, daß die Zusammensetzung der Gruppen, die sich offiziell oder inoffiziell dieser Arbeit widmen, so weit wie möglich sein sollte, sowohl was die Fachkundigkeit betrifft, wie auch was die verschiedenen Auffassungen angeht. Es ist eine verkehrte Taktik, die Zusammensetzung von vornherein mehr oder weniger auf bestimmte erwünschte Resultate ausrichten zu wollen. Eine kirchliche Politik, die eine vollkommen freie Diskussion zwischen Menschen verschiedener Auffassungen, auch der «äußersten Rechten» und der «äußersten Linken», zu vermeiden oder zu verhindern sucht, ist heute von vornherein zum Scheitern verurteilt. Sie ist, auch politisch gesehen, ein Mißgriff. Eine solche Politik dringt früher oder später unerbittlich in die Öffentlichkeit und wird dann von der Öffentlichkeit ebenso unerbittlich abgelehnt. Aber auch sachlich gesehen – es braucht nicht viel Erfahrung, das zu wissen – führt eine Überlegung von Menschen verschiedener Einstellung, wenn sie nur fachkundig sind und bereit aufeinander zu hören und einander ernst zu nehmen, zum ausgewogensten und gediegensten Ergebnis. Es wäre sogar empfehlenswert, einige führende Fachleute für das Gebiet der Kirchenordnungen der nicht mit Rom verbundenen christlichen Kirchen zur Mitarbeit einzuladen. Man darf erwarten, daß

manche von ihnen dazu gern bereit sind, und sie könnten dazu überaus wertvolle Beiträge leisten, nicht nur für die ökumenischen Aspekte der Arbeit, sondern auch für Einsichten in die katholische Kirchenordnung selbst.

c. *Die Fiktion von einem ganzen Codex.* – Ein dringender Wunsch wäre es auch, in der Theorie nicht die Geltung des noch bestehenden kirchlichen Gesetzbuches zu betonen – abgesehen von den Änderungen, die an ihm schon ausdrücklich und gesetzlich vorgenommen wurden. Das wäre tatsächlich bloße Theorie; denn in der Praxis wurden – schon vor dem Konzil – viele Canones nicht mehr angewandt. Die Revision ist gerade deshalb so dringend, weil sich der Codex so weit von jeder Wirklichkeit und die Wirklichkeit vom Codex entfernt hat. Man kann ihn deshalb nicht mehr als Ganzes bejahen. Der neue Geist des Konzils ist kein Geist, der sich ausschließlich in Konzilstexten, Ausführungserlassen und neuen Gesetzen äußert. Er wirkt in der ganzen Kirche, in all ihren Gliedern, und er äußert sich und wird sich weiterhin in vielerlei authentischen christlichen und kirchlichen Initiativen äußern, die in Texten nicht oder noch nicht zu finden sind. Daß man die *juridische* Fiktion eines noch ganz geltenden Gesetzbuches – abgesehen von positiv eingeführten Änderungen – beibehält, um es in notwendigen Fällen sachlich verantwortet zu gebrauchen, ist vernünftig. Es ist aber nicht vernünftig, verantworteten, ehrlichen und offenen Initiativen auf Grund von Canones zu Leibe zu rücken. Es geht heute in der Kirchenordnung und in ihrer Entwicklung mehr um Unterscheidung der Geister als um glasklare Normen. Besinnung auf die Normen und weite Freiheit für Experimente schließen einander nicht aus. Wenn die neue Kirchenordnung wirklich sachgerecht sein will, wird sie an der Wirklichkeit reifen müssen.

Die Methode der Kodifizierung der neuen Kirchenordnung wird sogar eine Äußerung des neuen Konzilsgeistes sein müssen. In den Tagen der Vorbereitung des *Codex Iuris Canonici* wurden die Schemata geheim entworfen und den Bischöfen

geheim zugesandt, die ihre Bemerkungen dazu geheim schreiben und einsenden mußten. Das entsprach der Auffassung von Kirchenverwaltung und Kirchenführung jener Tage. Diese Verfahrensweise paßt nicht mehr zu einer Zeit, in der die Kirche die Kollegialität, die Verantwortlichkeit des ganzen Kirchenvolkes, die Eigenheit der Ortskirchen usw. authentisch bejaht hat. Diese Kodifizierung wird nicht die Errichtung eines systematisch und technisch perfekten allumfassenden Gesetzesystems sein können; sie wird in einem allmählichen Regelungsprozeß bestehen, der von der fortschreitenden Entwicklung selbst gefordert wird, ohne vorschnelle Eingriffe, ohne überflüssige Festlegungen, ohne im voraus erdachte, wirklichkeitsfremde Konstruktionen. Damit bestimmen sich ihre Grenzen von selbst.

<sup>1</sup> Sieh die sehr interessanten Überlegungen von J. Neumann, Erwägungen zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches: Tübinger Theologische Quartalschrift 146 (1966) 301f, und Kl. Moersdorf, Streiflichter zur Reform des kanonischen Rechts: Archiv für katholisches Kirchenrecht 135 (1966) 46f, ferner J. McGrath, Canon Law for the Church and the Churches: The Jurist 26 (1966) 457f, in dem dieser Autor auch einen Artikel über die Struktur und den Inhalt eines Universalcodex ankündigt.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

---

## PETRUS HUIZING

Geboren am 22. Februar 1911 in Haarlem (Niederlande), Jesuit, 1942 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten von Amsterdam, Nimwegen, Löwen, München und an der Gregoriana. Er ist Lizentiat der Philosophie und Theologie, Doktor des bürgerlichen (1938) und kanonischen (1947) Rechtes. Er war Professor an der Gregoriana und wurde 1965 in Nimwegen Professor für kanonisches Recht und Rechtsgeschichte, ist Konsultor der Kommission für die Revision des CIC, korrespondierendes Mitglied des Institute of research and study in medieval Canon Law und Präsident der Werkgenootschap voor kanoniek recht. Er publiziert im Gregorianum, in The Heythrop Journal und in der Reihe Offene Wege (Benziger Verlag).